

Oberlandesgericht Stuttgart

-- 2. Strafsenat --

Beschluß vom 8. 12. 1976

Original dieses
Beschlusses im
Band I der Hauptakten

Richter am OLG Dr. Foth
Richter am OLG Maier
Richter am OLG Dr. Berroth

Die Ablehnung des Vorsitzenden Richters
Dr. Prinzing ist unbegründet.

G r ü n d e

Die zum Gegenstand der Ablehnung gemachte Verfügung erging gemäß § 126 Abs. 2 Satz 3 StPO. Sie läßt erkennen, daß Dr. Prinzing die verschiedenen in Betracht kommenden Gesichtspunkte berücksichtigt hat und so zu seiner Entscheidung gekommen ist. Wenn die Gesuchsteller anderer Auffassung sind, so begründet das doch - auch aus ihrer Sicht bei vernünftiger Betrachtung - nicht die Besorgnis der Befangenheit. Der Vorfall mit dem Fotoapparat und die Äußerung der Strafgefangenen Schubert sind von solchem Gewicht, daß die Maßnahmen des Anstaltsleiters und die Verfügung des Vorsitzenden nicht darauf hindeuten, hier sei der Boden sachlicher Erwägungen verlassen worden.

Soweit Rechtsanwalt Schily auf den angeblichen "Zynismus" hinweist, der in der Feststellung liege, es seien hier ersichtlich keine Einblicke in Verteidigerunterlagen zu besorgen, so übersieht er, daß diese Frage in der Tat die bedeutendste und als erste zu prüfende ist; denn wenn solche Einblicke nicht möglich sind, ist die Verteidigung als solche in ihrem Vertrauensbereich zunächst nicht beeinträchtigt. Deshalb stellen auch BVerfG 38, 30 und BGH NJW 73, 1657 hierauf besonders ^{ab} acht.

Die beiläufige gemachte Äußerung hinsichtlich der "heiligsten Güter" ist als Reaktion auf die in ihrer Ausdrucksweise bei weitem überzogene Erklärung von Rechtsanwalt Dr. Heldmann ("schändlichste Verteidigerdiskriminierung", "brutale Schikane", "vielleicht besinnt er - der Vorsitzende - sich doch noch auf einen gewissen Zivilisationsstand, den unsere Rechtsordnung einmal erreicht hatte") zu verstehen.

Mit Befangenheit hat das bei vernünftiger Betrachtung, auch aus der Sicht der Angeklagten und ihrer Verteidiger, nichts zu tun.

gez. Dr. Foth

Maier

Dr. Berroth